

lichste Fundgrube der Predigt-Themen; so kommen die Episteln (Lektionen), als die Worte seiner ersten Schüler, unmittelbar daran in zweiter Rangstelle, und verdienen, öfter als es geschieht und zur größeren Abwechslung und Mannigfaltigkeit dem Volke vorgeführt und dem Ohr mehr heimisch gemacht zu werden. (Vgl. Vorrede zu P. A. Göbel's Exhorten zu den sonn- und festtäglichen Episteln, Wien, 1876). Enthalten sie ja oft die praktischsten Lehren, in ferniger Kürze, mit oft frappanter Wendung und Anwendung. Wenn auch weniger gedruckte Epistelpredigten existiren, so regen sie dafür um so mehr an zum eigenen Nachdenken und Bearbeiten, und geben nebstbei dem Seelsorger selbst treffliche Winke und Fingerzeige für sein homiletisches und pastorales Vorgehen und Wirken. Darum: Beate Pastor Petre, — Egregie Doctor Paule, mores instrue, et nostra tecum pectora in coelum trahe!

St. Pölten.

Prof. Josef Gundlhuber.

---

**IV. Welche Schwägerschaft ist kein Ehehinderniß?** Josef D. ist zum zweitenmale verehelicht mit Franziska, gebornen Rechberger. Von der ersten Gattin des Josef D. ist eine eheliche Tochter vorhanden, Namens Katharina. Nun will Leopold Rechberger, ein leiblicher Bruder der Franziska, geb. R., die Katharina D. ehelichen. Besteht ein Hinderniß? sind sie verschwägert, und in welchem Grade?

Antwort. Nein; sie können ungehindert eine Ehe eingehen.

Begründung. Als allgemeiner Grundsatz gilt die wichtige Regel: Affinitas non parit affinitatem. „Benedikt XIV. nennt diese Regel ein commune effatum, quod ab omnibus Canonistis instar regulae, nullam habentis limitationem, usurpatatur“.<sup>1)</sup> Vor Innocenz III. unterschied das Kirchenrecht eine dreifache Affini-

---

<sup>1)</sup> Bened. XIV. de syn dioec. l. 9. c. 13 n. 2. in Binder's Eherecht III. 138. Note.

tät, deren einzelne Arten es mit Affinitas primi generis, affinitas secundi g., und affinitas tertii g. bezeichnete.

Die Affinitas primi generis ist das noch jetzt zu Recht bestehende Hinderniß zwischen dem einen Gatten und den Blutsverwandten des anderen Eheheiles. Die Affinitas secundis generis fand statt zwischen dem einen Ehegatten und den Schwägern des verstorbenen anderen Eheheiles; oder die Affinitas secundi generis kam jener Person zu, welche mit dem ersten Geschlechte durch fleischliche Vereinigung verbunden wurde.<sup>1)</sup> Z. B. Johann und Theresia P. sind als Geschwister im 1. Grade verwandt; Theresia heirathet den Petrus F., mithin sind Johann und Petrus im ersten Grade verschwägert. Nun stirbt die Theresia, und Petrus heiratet eine Maria G. Da nun Johann mit Petrus im ersten Grade verschwägert ist, so ist jener (Johann) mit des letzteren zweiter Gattin (Maria) nach dem alten Rechte secundo genere verschwägert. Die Affinitas tertii generis fand statt zwischen dem einen Eheheile und den Schwägern der Schwäger des anderen; oder mit anderen Worten: die dritte Art der Schwägerschaft fand statt bei einer dritten fleischlichen Verbindung, oder bei drei Mittelpersonen.<sup>2)</sup> Z. B. im vorigen Falle: Petrus, der Schwager des Johannes stirbt und die Witwe Maria heiratet den Jakob B., so ist dieser mit Johann und allen seinen Verwandten nach der dritten Art verschwägert, weil die Person, die mit einer anderen Person durch das Band der Ehe nach der zweiten Art verbunden ist, die dritte Art der Schwägerschaft darstellt.

Die Affinitas II di und III tii generis<sup>3)</sup> wurde auf dem Concilium gener. Later. IV. (im Jahre 1215) durch Papst Inno-

<sup>1)</sup> Alexander Nat. Theol. dogm. et mor. II. Fol. 51. artie. VI. und Freib. Kirchen-Lexikon B. IX. p. 818.

<sup>2)</sup> Alex. Nat. I. c. und Freib. Kirchen-Lex.

<sup>3)</sup> S. darüber Kutschker: Das Eherecht der kathol. Kirche, III. B. S. 365. u. f. . . und Binder: Praktisches Handbuch des kath. Eherechtes. 2. Aufl. S. 98. Note.

cenz III. als Ehehinderniß aufgehoben; seitdem gilt der oben angeführte Grundsatz, nach welchem keine Schwägerschaft stattfindet zwischen dem einen Eheheile und den mit dem anderen Eheheile blos verschwägerten, aber nicht blutsverwandten Personen. Eben so wenig treten die Blutsverwandten des einen Gatten mit den Blutsverwandten des anderen Gatten in das Verhältniß der Schwägerschaft. Nach den angeführten Grundsätzen besteht zwischen der Anfangs genannten Katharina D. und ihrem präsumtiven Bräutigam Leopold Rechberger keine Schwägerschaft im generis, welche die Eingehung einer Ehe hinderte, da die Blutsverwandten (Descendenten) des Josef D. mit den Blutsverwandten der zweiten Frau keineswegs in das Verhältniß der Schwägerschaft eintreten. Die Verwandten der ersten Gemalin des Josef D. bleiben allerdings auch nach seiner zweiten Verehlichung mit ihm verschwägert; allein jene (die Verwandten der ersten Gattin) treten mit seiner zweiten Gemalin<sup>1)</sup> in kein Schwägerschaftsverhältniß. *Affinitas non parit affinitatem.*

M. Geppel, Pfarrer in Opponitz.

**V. (Ermächtigung zur Trauung.)** Der Bräutigam ist ein lediger Bauerssohn, der im väterlichen Hause in der Pfarre A. seinen Aufenthalt hat; die Braut ist eine verwitwete Bauernguts-Besitzerin in der Pfarre M. und hält sich auf ihrem Anwesen auf. Aus mehrfachen Gründen wünschen die Brautleute, in der zwischen ihren Aufenthaltsorten mitten sich hindurchziehenden Pfarre F. getraut zu werden; der Pfarrer der Braut willfahrt gerne diesem Wunsche, und gibt der Braut an dem zur Hochzeit bestimmten Tage nebst den übrigen Ehe-Documen-ten auch die Delegation an das Pfarramt F. mit. Floridus, Cooperator zu F., ist schon in der Sacristei bereit, da der Pfarrer Rochus ihm die Documente übergeben läßt mit der Bemerkung, „es sei alles in Ordnung.“ Floridus begibt sich sofort an den Altar, und nimmt die Trauung vor. Mittags äußert der Pfarrer

<sup>1)</sup> Nach dem älteren Kirchenrechte bestünde hier eine *affinitas II di generis*.